

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 75 %

Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Asar WDG Schweizerische Zulassungsnummer: I-2744

Herkunftsland: Italien

Ausländische Zulassungsnummer: 189

Ausländischer Bewilligungsinhaber: Dow AgroSciences B.V.

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
allg.	Hasen, Kaninchen [Schutz vor Hasenfrass]	Konzentration: 6 % Anwendung: In Kombination mit 5 % Ramag C (streichen oder spritzen).	
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 2.4 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Steinobst	Rost der Zwetschge, Schrotschuss	Konzentration: 0.2 % Aufwandmenge: 3.2 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.25 %	2
allg.	Rotbrenner, Schwarzfäule der Rebe, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.3 %	2, 3
Gemüsebau			
allg.	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Konzentration: 0.2–0.3 %	4
Aubergine, Tomaten	Alternaria spp., Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.2–0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Bohnen	Brennfleckenkrankheit der Bohne, Rost der Bohne	Aufwandmenge: 2–3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	5
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Aufwandmenge: 2–3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Aufwandmenge: 2–3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	
Kohlarten [nur Anzucht von Setzlingen]	Falscher Mehltau der Kreuzblütengewächse	Aufwandmenge: 2–3 kg/ha	
Kopfsalat	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 1.6 kg/ha	6
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.2–0.3 %	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 2–3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	
Feldbau			
Hopfen	Falscher Mehltau des Hopfens [Sekundärinfektionen]	Konzentration: 0.2 % Wartefrist: 5 Woche(n) Anwendung: Ab Austrieb bis zum Beginn der Blüte.	7
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	8, 9, 10
Tabak	Blauschimmel des Tabaks	Konzentration: 0.2 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Zierpflanzen			
allg.	Blattfleckenpilze, Falscher Mehltau, Rostpilze	Konzentration: 0.2–0.3 %	
allg.	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Aufwandmenge: 500 g/m ³	
Nadelgehölze (Koniferen)	Föhrenschütte, Kieferschütte	Konzentration: 0.4 %	
Primeln	Ramularia-Blattfleckenkrankheit an Primeln	Konzentration: 0.2 %	
Rosen	Sternrusstau der Rosen	Konzentration: 0.2–0.3 %	

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Wacholder [in Baumschulen]	Gitterrost (des Wachholders)	Konzentration: 0.4 %	
Zier- und Sportrasen	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2–0.3 %	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 2 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.
- 3 = Auch für 1 Luftapplikation pro Jahr.
- 4 = Nur im Spritz- oder Sprühverfahren, darf nicht angegossen werden.
- 5 = Unter Glas und Plastik: Wartefrist 1 Woche.
- 6 = Maximale Aufwandmenge je Spritzung: 16 g je Are. Nur zur Anzucht von Jungpflanzen. Anwendung bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung an den definitiven Standort.
- 7 = Behandlungen im Abstand von 8–12 Tagen.
- 8 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.
- 9 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.
- 10 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch